

Beschluss (gegen die Stimmen von Die Grünen - rosa liste und von DIE LINKE.):

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, für das in **Anlage 1 (Neufassung)** dargestellte Gebiet Feldmoching-Ludwigsfeld Vorschläge für ein kooperatives Stadtentwicklungsmodell auf Grundlage von Buchstabe A Ziffer 2.2, 2.3, und 2.4 zu erarbeiten und dem Stadtrat in Form eines Rahmenbeschlusses nach Ziffer 2.5 zur Entscheidung vorzulegen. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Klärung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer zu.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Durchführung eines kooperativen Stadtentwicklungsmodells unter Beteiligung einer Entwicklungsgesellschaft zu prüfen. Dabei sind unterschiedliche Gesellschaftsmodelle in die Überlegungen mit einzubeziehen. Das Ergebnis der Prüfung sowie ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen soll dem Stadtrat vorgestellt werden.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die erforderlichen Untersuchungen und Planungen gem. Buchstabe B Ziffer 4. sowie ergänzende Maßnahmen gem. Buchstabe B Ziffer 5. durchzuführen. Besondere Bedeutung haben dabei die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung eines agrarstrukturellen Gutachtens.
4. **Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, im Zuge der Konkretisierung des Kooperativen Stadtentwicklungsmodells mit den anliegenden Gemeinden und den Landkreisen München und Dachau frühzeitig zu sprechen. Ziel ist dabei, dass die angrenzenden Gemeinden und Landkreise nicht nur über unsere Planungen informiert werden, sondern möglichst eine interkommunale Planung entwickelt werden kann.**

5. Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird für das Gebiet Feldmoching-Ludwigsfeld gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB wie nachstehend **(siehe Seiten 19 - 27 der Neufassung)** unter Bezugnahme auf die unter Buchstabe B des Vortrags der Referentin dargestellte Maßnahme sowie auf Buchstabe C des Vortrags beschlossen.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in Zusammenhang mit dem zu erarbeitendem kooperativen Stadtentwicklungsmodell mögliche Inhalte und Voraussetzungen für das Recht des Käufers nach § 27 BauGB zur Abwendung eines städtischen Vorkaufsrechts zu entwickeln.
7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kommunalreferat werden beauftragt auszuarbeiten, welche Personal- und Finanzmittel für die genannten Leistungen erforderlich sind und die Bedarfe dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.